



# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN PRATIKUMSVERTRAG

(BPV und andere Praktika)  
ROC van Amsterdam-Flevoland

Ausgabe	: ROC van Amsterdam – ROC van Flevoland
Verfasser	: E. Fischer, Abteilung Ausbildungsinformationen (Dienst Onderwijsinformatie)
Zeichen	: Allgemeine Bestimmungen Praktikumsvertrag
ROCvA-ROCvF Genehmigt durch den Verwaltungsrat am	: Juli 2021
Verfügbar für die Plattformen OR ROCvA und OR ROCvF	: k.A.
Verfügbar für CSR ROCvA und ROCvF	: TT-MM-JJJ für Informationen
Verfügbar für GMR VOvA	: k.A.

## Inhaltsangabe

Einleitung.....	3
1. Erläuterung des Dokuments.....	4
2. Der Praktikumsvertrag .....	4
A. Umfang.....	4
B. Aufbau des Praktikumsvertrages .....	4
C. Das Praktikumsblatt.....	4
D. Das Wahlteil-Praktikumsblatt .....	4
E. Allgemeine Bestimmungen .....	6
3. Anpassung und Beendigung des Praktikumsvertrages .....	6
A. Beginn des Praktikums .....	6
B. Unterzeichnung des Praktikumsvertrages.....	6
B. Anpassung des Praktikumsvertrages.....	6
D. Arbeitsweise bei der Anpassung der Blätter.....	7
E. Beendigung des Praktikumsvertrages.....	7
F. Ersatzpraktikumsplatz.....	8
G. Neuer Praktikumsplatz.....	8
4. Pflichten der Parteien.....	8
A. (Erfüllungs-)Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes .....	8
B. (Erfüllungs-)Verpflichtungen der Bildungseinrichtung.....	9
C. (Erfüllungs-)Verpflichtungen des/der Auszubildenden.....	10
5. Datenschutz.....	11
6. Nichteinhaltung (Einhaltung) von Verpflichtungen.....	11
7. Haftung für Schäden*.....	11
8. Streitigkeiten* (Probleme) und Beschwerden.....	12
9. Schlussbestimmungen.....	12

## Einleitung

Ein wichtiger Teil der Ausbildung ist das Praktikum: Das Lernen in der Praxis<sup>1</sup> ist im Praktikumsvertrag geregelt. Der Praktikumsvertrag wird von drei Parteien unterzeichnet: dem/der Auszubildenden, dem Ausbildungsbetrieb und der Bildungseinrichtung. In den allgemeinen Bestimmungen sind die Rechte und Pflichten des/der Auszubildenden, des Ausbildungsbetriebs und der Bildungseinrichtung beschrieben. In den Allgemeinen Bestimmungen werden auch andere Dokumente erwähnt, wie z.B. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (OER). Die aktuelle Version dieser Dokumente steht auf der Website<sup>2</sup> der Bildungseinrichtung.

In Artikel 1 wird erklärt, warum bestimmte Abschnitte gekennzeichnet oder nummeriert sind. In Artikel 2 wird erklärt, wie der Praktikumsvertrag aufgebaut ist. In Artikel 3 wird das Praktikum von Anfang bis Ende behandelt. Zudem wird darauf eingegangen, wie mit Änderungen vorzugehen ist. In Artikel 4 In werden die Pflichten aller Beteiligten (Auszubildende/r, Ausbildungsbetrieb und Bildungseinrichtung) näher erläutert. In Artikel 5 geht es um den Schutz der personenbezogenen Daten der Parteien. In Artikel 6 geht es darum, was geschieht, wenn die Verpflichtungen nicht erfüllt werden. In Artikel 7 wird die Haftungsfrage während des Praktikums geklärt. In Artikel 8 werden Streitfälle und Beschwerden besprochen. Artikel 9 enthält die Schlussbestimmungen (die restlichen Bedingungen).

Gemeinsam mit dem Centrale Studentenraad (CSR) [Zentraler Studentenrat] hat die Bildungseinrichtung den Vertragstext so verständlich wie möglich formuliert. Da es sich um einen Vertrag im Sinne des Gesetzes handelt, enthält er manchmal schwierige Begriffe und Abkürzungen. Begriffe und Abkürzungen werden in einem gesonderten Dokument erläutert<sup>3</sup>. Wenn der Student einige Aspekte nicht versteht, kann er den/die Studienleiter/in / Mentor/in fragen.

Direktor der Abteilung Ausbildungsinformationen (Dienst Onderwijsinformatie)  
ROC van Amsterdam-Flevoland

---

<sup>1</sup> Dies wird auch BPV genannt; BPV bedeutet Berufspraktische Ausbildung.

<sup>2</sup> <https://www.rocva.nl/Footermenu/Info-voor-studenten>

<sup>3</sup> Die Begriffserklärung ist auf der Website der Bildungseinrichtung zu finden.

Zeichen	: Allg. Bestimmungen Praktikumsvertrag ROCvA – ROCvF Genehmigt
durch den Verwaltungsrat am	: TT.MM.JJJJ

## 1. Erläuterung des Dokuments

- Wörter, die mit einem Großbuchstaben beginnen, sind Dokumente auf der Website.
- Die im Text mit einem Sternchen\* gekennzeichneten Wörter werden in der Begriffserklärung auf der Website<sup>4</sup> erklärt: zunächst in der Alltagssprache, dann im Sinne des Gesetzes.
- Wörter, hinter denen eine Zahl steht, werden als Fußnoten bezeichnet. In den Fußnoten (unten auf der Seite) können Sie die Einzelheiten nachlesen oder den Gesetzestext finden.

## 2. Der Praktikumsvertrag

### A. Umfang

- 2.1 Der/die Auszubildende ist an der Bildungseinrichtung eingeschrieben, weil er einen Ausbildungsvertrag\* abgeschlossen hat, und er/sie kein Prüfungsteilnehmer ist.
- 2.2 Das ROC van Amsterdam-Flevoland verwendet einen Vertrag für das Lernen in der Praxis, den sogenannten Praktikumsvertrag\*. Der Praktikumsvertrag gilt sowohl für BPV<sup>5</sup> als auch für andere Praktika in der Vertragsausbildung\*.
- 2.3 Der Praktikumsvertrag wird zwischen dem/der Auszubildenden, der Bildungseinrichtung und dem Ausbildungsbetrieb\* geschlossen, in diesem Vertrag werden sie auch als „Parteien“ bezeichnet. Der Praktikumsvertrag wird von der Bildungseinrichtung gesetzlich geregelt.
- 2.4 Die Bildungseinrichtung sendet das Praktikumsblatt an die E-Mail-Adresse der Einrichtung des/der Auszubildenden und an die (E-Mail-)Adresse des Ausbildungsbetriebs. Dasselbe gilt für die gesamte weitere Kommunikation mit dem/der Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb.

### B. Aufbau des Praktikumsvertrages

- 2.5 Der Praktikumsvertrag besteht aus einem Praktikumsblatt und diesen Allgemeinen Bestimmungen.  
Der Praktikumsvertrag kann durch Anhänge, d.h. Zusatzvereinbarungen zwischen der Bildungseinrichtung, dem Ausbildungsbetrieb und dem/der Auszubildenden, erweitert werden; sie bilden zusammen mit dem Vertrag ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes.
- 2.6 Der Praktikumsvertrag kann durch ein Wahlteil-Praktikumsblatt\* ergänzt werden; sie bilden mit dem Vertrag ein zusammenhängendes Ganzes.<sup>6</sup>

### C. Das Praktikumsblatt

- 2.7 Auf dem Praktikumsblatt ist die Vereinbarung über das Praktikum aufgeführt, die der/die Auszubildende erfüllen muss. Das Praktikumsblatt ist fester Bestandteil dieses Vertrages. Wo in diesem Vertrag von Praktikum gesprochen wird, wird vom Praktikum im Rahmen der Ausbildung gesprochen, die auf dem Praktikumsblatt aufgeführt ist.

### D. Das Wahlteil-Praktikumsblatt

- 2.8 Die Bildungseinrichtung kann den/die Auszubildenden die Anforderungen des Wahlteils<sup>7</sup> ganz oder teilweise durch ein gesondertes Praktikum erfüllen lassen: Dies wird auf einem Wahlteil-Praktikumsblatt eingetragen.

<sup>4</sup> Der Link zur Website lautet <https://www.rocva.nl/Footermenu/Info-voor-studenten>.

<sup>4</sup> Berufspraktische Ausbildung (BPV)\* nach Art. 7.2.8 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine und berufliche Bildung (WEB), im Folgenden auch als BPV-Praktikum\* bezeichnet.

<sup>6</sup> Wird nur ein Wahlteilpraktikum abgeschlossen, besteht der Vertrag aus einem Wahlteil-Praktikumsblatt und diesen Allgemeinen Bestimmungen. Ab dem 1. August 2016 bietet die Bildungseinrichtung Wahlteile für alle Kurse an, die zu diesem Zeitpunkt beginnen.

- 2.9 Das (Wahlteil-)Praktikumsblatt stellt einen integralen Bestandteil des Praktikumsvertrages dar und gilt für die Dauer des Praktikums.

## **E. Allgemeine Bestimmungen**

- 2.10 Die allgemeinen Rechte und Pflichten des/der Auszubildenden, des Ausbildungsbetriebs und der Bildungseinrichtung sind in den Allgemeinen Bestimmungen dieses Praktikumsvertrages festgelegt.
- 2.11 Anpassungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bestimmungen sind nur nach Genehmigung durch den Zentralen Studentenrat (CSR) gültig. Änderungen und Ergänzungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen.
- 02.12 Auf der Website der Bildungseinrichtung sind jederzeit die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zu finden.
- 2.13 Die Änderungen oder Ergänzungen gelten auch für die bereits abgeschlossenen Praktikumsverträge, es sei denn, dies ist nicht angemessen und fair.

## **3. Anpassung und Beendigung des Praktikumsvertrages**

### **A. Beginn des Praktikums**

- 3.1 Wenn für ein Praktikum ein Führungszeugnis (VOG)\* oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (VGB)\* verlangt wird, kann der Ausbildungsbetrieb den Praktikumsvertrag sofort kündigen, wenn kein VOG oder VGB vorliegt. Die Bildungseinrichtung kann dann auch den Ausbildungsvertrag kündigen. Die Anforderung an ein VOG oder VGB vor Beginn des Praktikums kann auf der Website und/oder in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (OER) nachgelesen werden.
- 3.2 Ein BPV-Praktikum kann nur in einem von der SBB<sup>8</sup>\* anerkannten Ausbildungsbetrieb absolviert werden. Vor Beginn des BPV schließen die Parteien einen Praktikumsvertrag ab. Der Praktikumsvertrag enthält die Vereinbarungen über das BPV, damit der/die Auszubildende die für die Qualifikation\*/den Wahlteil erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sammeln kann. Die Aktivitäten, die von dem/der Auszubildenden im Rahmen des Praktikumsvertrages ausgeführt werden, haben eine Lernfunktion.
- 3.3 Die Bildungseinrichtung bestimmt, wann ein/e Auszubildende/r ein Praktikum absolvieren darf und welche Bedingungen erfüllt werden müssen. Die für die Ausbildung geltenden Praktikumsstunden, Bildungs- und Ausbildungsziele sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (OER) und/oder im Praktikumshandbuch der Ausbildung enthalten.

### **B. Unterzeichnung des Praktikumsvertrages**

- 3.4 Auf dem ersten Praktikumsblatt unterschreiben immer alle Parteien.
- 3.5 Auszubildende ab 16 Jahren können ihren Praktikumsvertrag selbst unterschreiben, es sei denn, ihre Eltern widersprechen. Durch eine Einverständniserklärung der Eltern/des gesetzlichen Vertreters auf dem ersten Blatt des Ausbildungsvertrages kann der/die Auszubildende unter 18 Jahren (ab 16 Jahren) seinen/ihren Praktikumsvertrag und/oder seine/ihre Berufsorientierung und alle dazugehörigen Anhänge unterschreiben.
- 3.6 Wenn der Elternteil/gesetzliche Vertreter dagegen ist, dass der/die Auszubildende für sich selbst unterschreibt, kann er das (Web-)Formular „[Einspruch Einverständniserklärung\\*](#)“ ausfüllen und an das Büro für studentische Angelegenheiten senden. Anschließend wird das (geänderte) Praktikumsblatt per Post an die Eltern/den gesetzlichen Vertreter gesandt. Daher muss der Ausbildungsvertrag neu erstellt und unterzeichnet werden,
- 3.7 Das Praktikum kann erst nach Unterzeichnung durch den Ausbildungsbetrieb und die Bildungseinrichtung beginnen. Unter dem Vertrag kann auch eine digitale Unterschrift stehen<sup>9</sup>.

### **B. Anpassung des Praktikumsvertrages**

<sup>8</sup> SBB = Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven [Organisation zur Zusammenarbeit zwischen Berufsbildung und Wirtschaft], SBB beaufsichtigt die Praktikumsbetriebe.

<sup>9</sup> Verwendet die Bildungseinrichtung eine digitale Signatur, so ist diese nach den Regeln des Gesetzes zuverlässig (Art. 3:15 A niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (BW)).

- 3.8 Auf Antrag des/der Auszubildenden kann der Praktikumsvertrag nach Rücksprache mit dem/der Praxisausbilder/in des Ausbildungsbetriebes und dem/der Ausbildungsbetreuer/in\* der Ausbildung geändert werden. Alle Parteien müssen zustimmen, und das neue Praktikum muss denselben rechtlichen Anforderungen entsprechen.  
Der/die Auszubildende muss die Bedingungen für die Zulassung zum neuen Praktikum erfüllen.  
Die Zulassungsbedingungen sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (OER) und/oder im Praktikumshandbuch der Ausbildung zu finden. Über die Zulassung entscheidet die Bildungseinrichtung und/oder der Ausbildungsbetrieb. Für den Ausbildungsbetrieb ist es wichtig, ob er/sie das Praktikum machen darf (das hat mit der Anerkennung zu tun), kann und möchte.
- 3.9 Wir sprechen von Anpassungen im Praktikumsvertrag wenn:
- a. Erweiterung  
Der/die Auszubildende ein Wahlteilpraktikum im selben Ausbildungsbetrieb absolvieren möchte. Dies wird durch die Erstellung eines Wahlteil-Praktikumsblatt zum Praktikumsvertrag ermöglicht.
  - b. Verlängerung  
Die Praktikumsvertrag kann verlängert werden, wenn alle Parteien (Auszubildende/r, Ausbildungsbetrieb und Bildungseinrichtung) damit einverstanden sind. Hierfür wird ein neues (Wahlteil-) Praktikumsblatt erstellt.
  - c. Änderung  
Der/die Auszubildende:
    - die Ausbildung wechselt (Crebo)
    - den Lehrweg wechselt
    - das Niveau der Ausbildung innerhalb des Ausbildungsweges wechselt (von Domäne zu Qualifikationsdossier zu Qualifikation).
 In der unter c beschriebenen Situation muss erst der Ausbildungsvertrag geändert werden.
  - d. Anpassung des Wahlteil-Praktikumsblatt  
Dies ist der Fall, wenn der/die Auszubildende (einen) andere(n) Wahlteil belegen möchte.

#### **D. Arbeitsweise bei der Anpassung der Blätter**

- Wenn sich die Parteien (Auszubildende/r, Ausbildungsbetrieb und Bildungseinrichtung) nicht geändert haben, kann die folgende Arbeitsweise für Anpassungen verwendet werden:
- 3.10 Die Bildungseinrichtung ersetzt das Blatt durch ein neues, wenn sie das Praktikumsblatt oder das Wahlteil-Praktikumsblatt anpasst. Die Bildungseinrichtung sendet das geänderte Blatt an die E-Mail-Adresse der Einrichtung des/der Auszubildenden und an die (E-Mail-)Adresse des Ausbildungsbetriebes.
- 3.11 Ist der/die Auszubildende unter 18 Jahren, wird das geänderte Blatt auch per Post an die Eltern/den gesetzlichen Vertreter gesandt, es sei denn, die Einverständniserklärung wurde unterschrieben (gemäß Art. 3.6 oben).
- 3.12 Wenn der/die Auszubildende<sup>10</sup> (und/oder der Ausbildungsbetrieb) mit der Änderung nicht einverstanden ist, muss dies innerhalb von 10 Schultagen\* schriftlich (per Brief oder E-Mail) an das Büro für studentische Angelegenheiten gemeldet werden.
- 3.13 Wird der Anpassung widersprochen, so bleibt das alte Blatt gültig. Wird innerhalb von 10 Schultagen kein Widerspruch erhoben, gilt das neue Blatt.

#### **E. Beendigung des Praktikumsvertrages**

- 3.14 Der Praktikumsvertrag endet automatisch (von Rechts wegen):
- a. am Ende des vereinbarten Zeitraums
  - b. durch Erreichen der vereinbarten Stundenzahl auf dem Wahlteil-Praktikumsblatt
  - c. durch das erfolgreiche Erreichen der vereinbarten Lernziele\* im Praktikum
  - d. wenn der Ausbildungsvertrag zwischen dem/der Auszubildenden und der Bildungseinrichtung endet

<sup>10</sup> Oder ein Elternteil/gesetzlicher Vertreter, wenn der/die Auszubildende unter 18 ist.

- e. durch Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (juristische Form) des Ausbildungsbetriebes oder wenn der Ausbildungsbetrieb den im Praktikumsvertrag genannten Beruf oder den genannten Betrieb nicht mehr ausübt oder
  - f. wenn die Anerkennung des Ausbildungsbetriebs<sup>11</sup> abgelaufen ist oder entzogen wurde.
- 3.15 Wird das Praktikum abgebrochen, weil die vereinbarte Stundenzahl (3.14.b) oder die Lernziele (3.14.c) vor dem geplanten Endtermin erreicht wurden, können der/die Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb neue Vereinbarungen darüber treffen, wie die Zeit bis zum (bisher) geplanten Endtermin verbracht werden soll. Da der Praktikumsvertrag in diesen Fällen von Rechts wegen gekündigt wird, ist die Bildungseinrichtung nicht an dieser möglichen Vereinbarung beteiligt.
- 3.16 Eine Beendigung von Rechts wegen wird dem/der Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb von der Bildungseinrichtung schriftlich (Brief oder E-Mail) bestätigt.

#### **F. Ersatzpraktikumsplatz**

- 3.17 Wird der Praktikumsvertrag gekündigt, weil der Ausbildungsbetrieb seinen gesetzlichen<sup>12</sup> Verpflichtungen nicht nachkommt, sorgt die Bildungseinrichtung nach Rücksprache mit SBB dafür, dass dem/der Auszubildenden so schnell wie möglich ein passender Ersatz zur Verfügung gestellt wird.

#### **G. Neuer Praktikumsplatz**

- 3.18 In den folgenden Situationen muss ein neuer Praktikumsvertrag geschlossen werden:
- a. Pro Ausbildungsbetrieb:  
Der/die Auszubildende absolviert ein Praktikum bei mehreren Ausbildungsbetrieben gleichzeitig oder nicht: Für jeden Ausbildungsbetrieb muss ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden.
  - b. Pro Praktikumszeitraum:  
Wenn ein Abschlusspraktikum nicht zeitlich anschließend beim selben Ausbildungsbetrieb abgeschlossen wird: für einen neuen Praktikumszeitraum muss ein neuer (unterschiedlicher) Praktikumsvertrag abgeschlossen werden.
  - c. Pro Ausbildung:  
Der/die Auszubildende absolviert bei einem Ausbildungsbetrieb ein Praktikum im Rahmen von zwei Ausbildungen (Crevos).
  - d. Pro Ausbildungsvertrag:  
Der/die Auszubildende hat eine Ausbildung erfolgreich mit einem Diplom abgeschlossen und beginnt anschließend eine neue Ausbildung. Der/die Auszubildende muss einen neuen Ausbildungsvertrag und einen neuen Praktikumsvertrag abschließen.

### **4. Pflichten der Parteien**

Im Folgenden stehen die Rechte und Pflichten der Parteien für das Praktikum<sup>13</sup>.

#### **A. (Erfüllungs-)Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes**

##### **A1 Begleitung und Betreuung**

- 4.1 Der Ausbildungsbetrieb sorgt dafür, dass der/die Auszubildende die vereinbarten Lernziele\* erreicht, so dass er/sie sein/ihr Praktikum positiv abschließen kann. Der Ausbildungsbetrieb sorgt für eine ausreichende tägliche Betreuung und Ausbildung des/der Auszubildenden am Praktikumsplatz.
- 4.2 Der Ausbildungsbetrieb ernennt eine/n Praxisausbilder/in, der/die für die Betreuung der/des Auszubildenden während des Praktikums verantwortlich ist. Der Name des/der Praxisausbilder(s)/in wird in das Praktikumshandbuch eingetragen.

<sup>11</sup> Wie in Art. 7.2.9, Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine und berufliche Bildung (WEB).

<sup>12</sup> Art. 7.2.10 des Gesetzes über die allgemeine und berufliche Bildung (WEB).

<sup>13</sup> Für die Auszubildenden gelten außerdem weitere schriftliche Vereinbarungen, die unter folgender Adresse zu finden sind <https://www.rocva.nl/Footermenu/Info-voor-studenten>.



4.3 Der Ausbildungsbetrieb ist bereit, die Bewertung des Praktikums durch eine/n Mitarbeiter/in der Bildungseinrichtung im Ausbildungsbetrieb zuzulassen.

#### A2 Freistellung und Zeiterfassung

4.4 Während des Praktikums ermöglicht der Ausbildungsbetrieb dem/der Auszubildenden die Teilnahme am Unterricht der Bildungseinrichtung gemäß dem Stundenplan. Dies gilt auch für die Teilnahme an Tests oder Prüfungen.

4.5 Der Ausbildungsbetrieb informiert den/die Auszubildende/n vor Beginn des Praktikums über die Arbeitszeiten und den Ort des Praktikums. Der Ausbildungsbetrieb bespricht eventuelle Änderungen vorher mit dem/der Auszubildenden.

4.6 Der Ausbildungsbetrieb unterschreibt wöchentlich die Zeiterfassung des/der Auszubildenden zur Bestätigung.

4.7 Wenn der/die Auszubildende Mitglied der (zentralen) Studentenrates ist, gewährt der Ausbildungsbetrieb eine Freistellung\* von den Praktikumsstunden für die Teilnahme an Aktivitäten<sup>14</sup> für den Studentenrat.

#### A3 Einhaltung der Gesetzgebung

4.8 Der Ausbildungsbetrieb ist ein von SBB (vorläufig) anerkannter Ausbildungsbetrieb. Der Ausbildungsbetrieb erfüllt die (gesetzlichen<sup>15</sup>) Voraussetzungen, um das BPV-Praktikum anzubieten.

4.9 In Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Arbeitsbedingungen ergreift der Ausbildungsbetrieb Maßnahmen zum Schutz der körperlichen und geistigen Sicherheit des Auszubildenden<sup>16</sup>.

#### A4. Probleme und Meinungsverschiedenheiten infolge sexueller Belästigung, Diskriminierung, aggressivem Verhalten oder Gewaltanwendung

4.10 Der Ausbildungsbetrieb ergreift Maßnahmen zur Verhinderung oder Bekämpfung jeglicher Form von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression oder Gewalt.

4.11 In einer solchen Situation hat der/die Auszubildende das Recht, sofort die Arbeiten niederzulegen, ohne dass dies einen Grund für eine negative Beurteilung darstellt. Der/die Auszubildende muss die Arbeitsunterbrechung sofort bei seiner/ihrer / seinem/ihrer Praxisausbilder/in und bei seiner/ihrer / seinem/ihrer Ausbildungsbetreuer/in melden. Wenn möglich, meldet der/die Auszubildende die Arbeitsunterbrechung bei der Vertrauensperson des Ausbildungsbetriebes oder der Bildungseinrichtung.

## **B. (Erfüllungs-)Verpflichtungen der Bildungseinrichtung**

#### B1 Begleitung und Betreuung

4.12 Die Bildungseinrichtung ernennt eine/n Ausbildungsbetreuer/in<sup>17</sup>, die/der das Praktikum beaufsichtigt und der Ansprechpartner für den/die Auszubildende/n und den Ausbildungsbetrieb ist. Die Daten des/der Ausbildungsbetreibers/-betreiberin werden in das Praktikumshandbuch geschrieben.

#### B2 Aufgaben der Bildungseinrichtung

4.13 Die Bildungseinrichtung hat die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:

a. Endgültige Verantwortung für die Beurteilung, ob die/der Auszubildende/n das Praktikum absolviert hat.

- Die Art und Weise, wie das Praktikum bewertet wird, ist in der Prüfungsordnung, im Praktikumshandbuch und in der OER<sup>18</sup> der Ausbildung enthalten.

- Die Bildungseinrichtung bezieht das Urteil des Ausbildungsbetriebes in ihre Beurteilung mit ein.

b. Sie gibt den Stundenplan rechtzeitig bekannt, sodass sich der/die Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb darauf einstellen können.

<sup>14</sup> Dazu gehören Aktivitäten wie Sitzungen, Studientage, Konferenzen, offizielle Veranstaltungen, Besuche bei nationalen und internationalen Partnern. Der/die Auszubildende muss einen Anhang ‚Teilnahme‘ haben.

<sup>15</sup> Siehe Art. 7.2.10 des Gesetzes über die allgemeine und berufliche Bildung (WEB).

<sup>16</sup> Verpflichtungen nach Art. 7: 658 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW).

<sup>17</sup> Diese Person wird auch als Praktikums-Koordinator/in oder Praktikumsbetreuer/in bezeichnet

<sup>18</sup> OER = Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Onderwijs en Examenregeling)

Zeichen	: Allg. Bestimmungen Praktikumsvertrag ROCvA – ROCvF Genehmigt
durch den Verwaltungsrat am	: TT.MM.JJJJ

- c. Begleitung von lern- und qualifizierungspflichtigen Auszubildenden\*, die der VOG- oder VGB-Pflicht unterliegen, zu einer anderen Ausbildung.
- d. Sicherstellung, dass die Praktikumsaufträge den geltenden Vorschriften entsprechen.

## B2 Aufgaben des/der Ausbildungsbetreuers/-betreuerin

- 4.14 Der/die Ausbildungsbetreuer/in hat die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a. den Verlauf des Praktikums zu verfolgen.
  - b. zu prüfen, ob das Praktikum den Lernzielen des/der Auszubildenden ausreichend entspricht.
  - c. mindestens 2 Gespräche mit dem Ausbildungsbetrieb und dem/der Auszubildenden führen.
  - d. regelmäßigen Kontakt mit dem/der Auszubildenden zu halten.

## C. (Erfüllungs-)Verpflichtungen des/der Auszubildenden

### C1 Erfüllung der Verpflichtungen

- 4.15 Der/die Auszubildende muss vor Beginn des Praktikums über ein VOG oder VGB verfügen, wenn dies vorgeschrieben ist.
- 4.16 Der/die Auszubildende ist verpflichtet, die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regeln für Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zu beachten. Der Ausbildungsbetrieb informiert den/die Auszubildende/n vor Beginn des Praktikums über diese Regeln.
- 4.17 Der/die Auszubildende muss die spezifischen Anweisungen des Ausbildungsbetriebes für das Praktikum beachten.

### C2 Abwesenheit

- 4.18 Der/die Auszubildende ist verpflichtet, an den Praktikurstagen das Praktikum im Ausbildungsbetrieb zu absolvieren und zu den mit dem Ausbildungsbetriebes vereinbarten Zeiten anwesend zu sein.
- 4.19 Bei Abwesenheit des/der Auszubildende/e während des Praktikums gelten für die Anwesenheit die Regeln des Ausbildungsbetriebes und der Bildungseinrichtung.

### C3 Engagement und Verhalten

- 4.20 Der/die Auszubildende unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um seine/ihre Lernziele innerhalb des vereinbarten Zeitraums, wie im (Wahlteil-)Praktikumsblatt angegeben, zu erreichen.
- 4.21 Fehlverhalten\* des/der Auszubildenden kann zum Abbruch (Ende) des Praktikums führen. Fehlverhalten umfasst unter anderem:
- a. im Besitz und/oder unter dem Einfluss von (verbotenen) Substanzen, Alkohol oder Drogen stehen oder in sonstiger Weise nicht in der Lage zu sein, die Aufgaben während des Praktikums ordnungsgemäß zu erfüllen
  - b. der/die Auszubildende befindet sich im Besitz von (unerlaubten) Stoffen und/oder Waffen
  - c. der/die Auszubildende ist mehrere Male ohne triftigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig zum Praktikum erschienen
  - d. während des Praktikums etwas tun, das strafbar ist, oder es besteht ein begründeter Verdacht auf ein Vergehen.

### C4 Finanzielle Verpflichtungen

- 4.22 Auszubildende, die eine berufsbegleitende Ausbildung (BBL) absolvieren, können den Ausbildungsbetrieb ermächtigen, die gesetzlich vorgeschriebenen Kursgebühren und sonstigen Ausbildungskosten für sie zu übernehmen. Dies wird schriftlich in einer Vollmacht für Dritte\* vereinbart. Weitere Informationen sind auf der Website zu finden.
- 4.23 Mit der Unterzeichnung der Vollmacht für Dritte erklärt der Ausbildungsbetrieb, dass er die gesetzlichen Kursgebühren und/oder sonstigen Ausbildungskosten für den/die Auszubildende/n übernimmt. Die Vollmacht für Dritte bleibt während des Praktikums gültig, es sei denn, sie wird vom Ausbildungsbetrieb schriftlich widerrufen.
- 4.24 Der/die Auszubildende bleibt immer für die rechtzeitige Zahlung der Kursgebühren verantwortlich.
- 4.25 Der/die Auszubildende muss die Rechnungen der Bildungseinrichtung innerhalb von 4 Wochen bezahlen. Wird die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, muss der/die Auszubildende die entstehenden Mehrkosten tragen.

Zeichen	: Allg. Bestimmungen Praktikumsvertrag ROCvA – ROCvF Genehmigt
durch den Verwaltungsrat am	: TT.MM.JJJJ

## C5 Geheimhaltung

- 4.26 Der/die Auszubildende ist verpflichtet, alles geheim zu halten, was ihm/ihr unter Geheimhaltung mitgeteilt wird, was er/sie als geheim gehört hat und/oder von dem klar ist, dass es nicht an andere weitergegeben werden darf.

## 5. **Datenschutz**

- 5.1 Der Umgang mit Daten von Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben erfolgt in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Datenschutzverordnung und anderen geltenden Vorschriften.
- 5.2 Der/die Auszubildende kann seine/ihre Ausbildungsakte, einschließlich des Praktikumsvertrages, im Büro für studentische Angelegenheiten einsehen. Wie dies möglich ist, ist in den Datenschutzbestimmungen auf der Website beschrieben.
- 5.3 Mit der Unterzeichnung des Praktikumsvertrages stimmen die Parteien dem Austausch von Informationen zu, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikumsvertrages erforderlich sind.

## 6. **Nichteinhaltung (Einhaltung) von Verpflichtungen**

- 6.1 Der Praktikumsvertrag kann von einer der Parteien einseitig beendet werden:
- wenn der/die Auszubildende sich so verhält, dass dem Ausbildungsbetrieb oder der Bildungseinrichtung die Fortsetzung des Praktikumsvertrages nicht zugemutet werden kann
  - wenn einer der Parteien die Fortsetzung der Praktikumsvertrages aufgrund dringender Umstände nicht zugemutet werden kann
  - wenn die Verpflichtungen aus diesem Praktikumsvertrag trotz Absprache nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden
  - wenn der/die Auszubildende nachweislich nicht in der Lage ist, die Praktikumsaufträge trotz Gespräche darüber und zusätzlicher Betreuung ausreichend auszuführen
  - wenn alle Parteien (Bildungseinrichtung, Ausbildungsbetrieb und der/die Auszubildende) damit einverstanden sind.
- 6.2 Der Praktikumsvertrag endet erst, nachdem die Parteien in einem Gespräch geprüft haben, ob die Beendigung vermieden werden kann. Die Beendigung des Praktikums erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail) an die Parteien.

## 7. **Haftung für Schäden\***

- 7.1 Während des Praktikums ist der Ausbildungsbetrieb der Betreuer des/der Auszubildenden. Der Ausbildungsbetrieb haftet für alle Schäden, die der/die Auszubildende während oder im Zusammenhang mit dem Praktikum erleidet, es sei denn, er hat seine Sorgfaltspflicht erfüllt<sup>19</sup> oder der Schaden wurde in erheblichem Maße durch Vorsatz\* oder bewusste Fahrlässigkeit\* des/der Auszubildenden verursacht.
- 7.2 Der Ausbildungsbetrieb haftet für alle Schäden, die der/die Auszubildende während oder im Zusammenhang mit dem Praktikum am (Eigentum des) Ausbildungsbetriebes oder an Dritten verursacht<sup>20</sup>. Dies gilt nicht, wenn der/die Auszubildende absichtlich (vorsätzlich) oder ohne Rücksicht auf die Folgen (bewusste Leichtfertigkeit) handelt.
- 7.3 Der Ausbildungsbetrieb erklärt, dass er gegen das finanzielle Risiko der (Betriebs-)Haftung gemäß den Ziffern 7.1 und 7.2 versichert ist. Diese Deckung muss auch für den/die Auszubildende/n gelten.
- 7.4 Der Ausbildungsbetrieb wird die Bildungseinrichtung nicht für Schäden haftbar machen (entschädigen\*), die ihr oder Dritten durch die Durchführung des Praktikumsvertrages durch

<sup>19</sup> Dies steht in Art. 7:658 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW)

<sup>20</sup> Dies bezieht sich auf das Eigentum von z. B. Kunden, das der Praktikumsbetrieb verwaltet. Beispiel: das Auto von Kunden in der Werkstatt (Praktikumsbetrieb)

den/die Auszubildende/n entstehen, es sei denn, der Schaden ist in erster Linie auf Vorsatz\* oder grobe Fahrlässigkeit\* seitens der Bildungseinrichtung zurückzuführen.

## **8. Streitigkeiten\* (Probleme) und Beschwerden**

- 8.1 Sollten während des Praktikums Probleme auftreten, werden die Parteien versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden.
- 8.2 Wenn der/die Auszubildende der Meinung ist, dass das Problem oder der Konflikt nicht zu seiner Zufriedenheit gelöst wurde, kann der/die Auszubildende bei der Bildungseinrichtung eine Beschwerde einreichen. Wie der/die Auszubildende eine Beschwerde einreichen kann, ist in der Beschwerdeordnung beschrieben. Die Beschwerdeordnung kann auf der Website eingesehen werden.
- 8.3 Führt dieses Gespräch nicht zu dem gewünschten Ergebnis für den Ausbildungsbetrieb, kann der Ausbildungsbetrieb eine Beschwerde bei der Direktion des MBO College einreichen, die im Praktikumsvertrag aufgeführt ist.
- 8.4 Jede der Parteien kann einen aus diesem Vertrag entstehenden Konflikt (Meinungsverschiedenheit) beim zuständigen Gericht in Amsterdam anhängig machen.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 In Fällen, die vom Praktikumsvertrag nicht abgedeckt werden, entscheiden die Bildungseinrichtung und der Ausbildungsbetrieb nach Rücksprache mit dem/der Auszubildenden.
- 9.2 Der/die Auszubildenden und der Ausbildungsbetrieb erklären, dass sie die in diesen Allgemeinen Bestimmungen genannten Unterlagen erhalten und/oder zur Kenntnis genommen haben.
- 8.9 Der Praktikumsvertrag, alle Anhänge und diese Allgemeinen Bedingungen unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.

--- o O o ---